

## A3 Wahlordnung für die Wahl der Direktkandidat\*innen

Antragsteller\*in: Rico Tabor (KV Erfurt)

Tagesordnungspunkt: 7. Beschlussfassung über die Wahlordnung Direktkandidat\*innen

### Antragstext

1 Wahlordnung Direktkandidat\*innen Wahlkreise 24, 25, 26 und 27

2 § 1 [Allgemeine Regeln]

- 3 1. An den Abstimmungen für die Direktkandidat\*innen für die Erfurter  
4 Wahlkreise 24, 25, 26 und 27 können nur nach §13 ThürLWG wahlberechtigte  
5 Delegierte teilnehmen.
- 6 2. Die Wahlen für die Wahlkreise 24, 25, 26 und 27 finden einzeln statt.
- 7 3. Die Wahlleitung übernimmt die Versammlungsleitung. Sie wird durch die  
8 gewählte Zählkommission unterstützt. Kandidat\*innen dürfen der  
9 Zählkommission angehören, aber einen Wahlgang, in dem sie selbst  
10 kandidieren, nicht mit auszählen.
- 11 4. Die Wahlleitung ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der  
12 Wahlen; sie stellt das Wahlergebnis aufgrund der durch die Zählkommission  
13 durchgeführten Auswertung der Stimmzettel fest.
- 14 5. Bestehen Zweifel an den Entscheidungen der Wahlleitung, so entscheidet  
15 darüber die Mitgliederversammlung.

16 § 2 [Ablauf der Wahlen]

- 17 1. Alle anwesenden Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben das Recht,  
18 Kandidat\*innen vorzuschlagen. Es ist möglich, sich selbst vorzuschlagen.  
19 Die Frist zur Bewerbung für eine Direktkandidatur endet, wenn die  
20 Versammlungsleitung die Bewerber\*innenliste schließt.
- 21 2. Jede\*r Bewerber\*in hat fünf Minuten Redezeit, um sich und ihr\*sein  
22 Programm der Versammlung vorzustellen. Weitere fünf Minuten stehen für  
23 ihre Antworten auf die Fragen, die bis zum Ende ihrer Vorstellungsrede  
24 beim Präsidium eingereicht wurden, zur Verfügung. Werden mehr als vier  
25 Fragen an eine\*n Bewerber\*in eingereicht, lost das Präsidium vier Fragen  
26 nach Maßgabe des Frauenstatus von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus. Fragen können  
27 nicht anonym gestellt werden. Die Fragen werden direkt im Anschluss an die  
28 Vorstellungsrede vom Präsidium verlesen und von der\*dem Bewerber\*in  
29 beantwortet. Sollten keine Fragen eingegangen sein, sind den  
30 Bewerber\*innen weitere fünf Minuten Redezeit anzubieten.
- 31 3. Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang das Quorum erreicht. Wird  
32 das Quorum von keinem der Kandidat\*innen erreicht, so ist der\*die  
33 Kandidat\*in gewählt der\*die in einem dritten Wahlgang die absolute  
34 Mehrheit erreicht.

35 § 3 [Kennzeichnung der Stimmzettel]

- 36 1. Stimmzettel, aus denen sich der Wille der Wählerin\*des Wählers nicht  
37 zweifelsfrei ermitteln lässt, sind ungültig. Das gleiche gilt, wenn der  
38 Stimmzettel mit Anmerkungen beschrieben ist oder mehr Bewerber\*innen  
39 darauf notiert sind, als Kandidat\*innen gewählt werden können.
- 40 2. Die Stimme wird gültig abgegeben, wenn sie den Namen einer  
41 Bewerberin/eines Bewerbers enthält, oder mit „Nein“ oder „Enthaltung“  
42 gekennzeichnet wurde. Steht nur ein\*e Bewerber\*in zur Wahl, wird die  
43 Stimme auch gültig abgegeben, wenn der Stimmzettel mit „Ja“ gekennzeichnet  
44 wird.

45 § 4 [Inkrafttreten, Änderung, Außerkrafttreten]

- 46 1. Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Annahme in Kraft; sie tritt außer Kraft,  
47 wenn die Versammlung eine neue Wahlordnung beschließt.
- 48 2. Änderungen der Wahlordnung können mit absoluter Mehrheit auf schriftlichen  
49 Antrag beschlossen werden. Dies gilt nicht, wenn bereits in die  
50 Wahlhandlung eingetreten oder die Bewerber\*innenliste für den zu wählenden  
51 Wahlkreis geschlossen wurde.